

ZBB 2009, 139

EStG 2007 § 10d Abs. 4, § 23 Abs. 3 Satz 9

Verbleibender Verlustvortrag aus privaten Veräußerungsgeschäften gesondert festzustellen

BFH, Urt. v. 11.11.2008 – IX R 44/07 (FG Hamburg), DB 2009, 320

Amtlicher Leitsatz:

Ein verbleibender Verlustvortrag für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften ist auch dann erstmals gemäß § 10d Abs. 4 Satz 1, § 23 Abs. 3 Satz 9 zweiter Halbsatz EStG 2007 gesondert festzustellen, wenn im Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr Veräußerungsverluste in geringerer Höhe als tatsächlich erzielt ausgewiesen sind.